

Vertretung in der Kindertagespflege

Allgemeines

- Der Kreis hat gem. § 8 Abs. 4 der Satzung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson stets und rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht.
- Eine Vertretung ist sowohl für planbare Ausfälle (z.B. Urlaub oder Fortbildungen) als auch für unvorhersehbare Ausfälle (z.B. Erkrankungen) einer Kindertagespflegeperson vorgesehen.

Vertretungsmodell 1

Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen durch die regionalen Vermittlungsstellen

Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson betreut, die nicht am Vertretungsmodell 2 teilnimmt, sucht die regional zuständige Vermittlungsstelle im Einzelfall eine Kindertagespflegeperson, die für die Vertretungstätigkeit zur Verfügung steht.

Vertretungsmodell 2

Eigene Organisation der Vertretung durch Kindertagespflegepersonen

Grundsätzliches

- Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen aus dem Kreis Segeberg (außer Norderstedt) haben die Möglichkeit, ihre Vertretung selbst zu organisieren.
- Dies ist durch Vorhaltung einer oder mehrerer Vertretungskräfte möglich.
- Eine Kindertagespflegeperson hat zudem die Möglichkeit z.B. bei Zusammenschlüssen die gegenseitige Vertretung mit anderen Kindertagespflegepersonen zu organisieren. Hier sind die Vorgaben aus der Erlaubnis der Kindertagespflegeperson nach § 43 SGB VIII (u.a. max. zu betreuende Kinder, Betreuungsort) zu berücksichtigen.
- In beiden Fällen erklären die zu vertretenden Kindertagespflegepersonen und die Vertretungskräfte mit einem schlüssigen Vertretungskonzept die Teilnahme am Vertretungssystem.
- Eine Vertretungskraft sollte in gut erreichbarer Nähe zur vertretenden Kindertagespflegestelle sein, um kurzfristige Ausfälle abzudecken.
- Eine Vertretungskraft kann für mehrere Kindertagespflegepersonen eingesetzt werden. Die Anzahl der zu vertretenden Kindertagespflegepersonen hängt im Einzelfall davon ab, ob eine verlässliche Vertretung gewährleistet werden kann und der Bindungsaufbau zu allen Kindern gesichert ist. Hier wird unter anderem das sonstige Tätigkeitsfeld der Vertretungskraft, die Flexibilität der Vertretungskraft sowie der Umkreis der zu vertretenden Kindertagespflegepersonen berücksichtigt.
- Die Kinder sind auch im Vertretungsfall über die die Unfallkasse Nord versichert.

Die Vertretungskraft

- Bei einer Vertretungskraft handelt es sich um eine Person, die über keine Qualifikation zur Kindertagespflegeperson verfügt und sich als Vertretungskraft in der Kindertagespflege als geeignet erweist.
- Geeignet ist eine Vertretungskraft, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Vertretungskräften bzw. Kindertagespflegepersonen auszeichnet.
- Sie hat die Vollendung des 21. Lebensjahres nachzuweisen.
- Die Vertretungskraft stellt über die für sie zuständige Fachberatung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Vertretung in der Kindertagespflege unter Vorlage folgender Nachweise:
 - Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG. Das Führungszeugnis darf nicht älter als 1 Jahr sein. Hieraus muss hervorgehen, dass die Person nicht wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII verurteilt worden ist.
Bei Betreuung im Haushalt der Vertretungskraft ist das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis für alle im Haushalt lebenden Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres. einzureichen Die erweiterten Führungszeugnisse sind alle 5 Jahre neu vorzulegen.
 - Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, dass die Person als Kindertagespflegeperson psychisch und physisch in der Lage ist, Tagespflegekinder zu betreuen. Der Nachweis ist alle 5 Jahre neu vorzulegen.
 - Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs für Mitarbeiter*innen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten nicht älter als 2 Jahre; Der Nachweis ist alle 2 Jahre neu vorzulegen.
 - Nachweis über die Sicherstellung des Masernschutzes nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 - Nachweis über die Belehrung nach § 43 IfSG; Der Nachweis ist alle 2 Jahre erneut vorzulegen.
- Zur Feststellung der Eignung führt die zuständige Fachberatung mit der Vertretungskraft ein Eignungsgespräch.
- Soll die Betreuung im Haushalt der Vertretungskraft stattfinden, erfolgt die Abnahme der Räume durch die zuständige Fachberatungsstelle auf Grundlage der Sicherheitsempfehlungen in der Kindertagespflege des Kreises Segeberg.
- Eine Vertretungskraft erhält nach Feststellung der Eignung durch den Kreis Segeberg eine befristete Vertretungserlaubnis. Bei erstmaliger Erteilung wird die Erlaubnis auf 1 Jahr befristet. Bei jeder Verlängerung wird eine Erlaubnis für 2 Jahre erteilt.
- Eine Vertretungskraft darf max. fünf Kinder zeitgleich und zehn Kinder pro Woche betreuen.
- Mit jeder erteilten Erlaubnis schließt die Vertretungskraft mit dem Kreis Segeberg eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII.
- Eine Vertretungskraft hat innerhalb von 6 Monaten nach erteilter Vertretungserlaubnis an einer durch den Kreis Segeberg anerkannten Schulung für Vertretungskräfte teilzunehmen. Bei Vertretungskräften mit pädagogischer Vorerfahrung wird im Einzelfall entschieden, ob diese an der Schulung für Vertretungskräfte teilzunehmen haben. Auskünfte über anerkannte Anbieter erteilt der Kreis Segeberg.

- Die Vertretungskraft soll jährlich mindestens an einer Fortbildungsveranstaltung zur Kindertagespflege und an einem Tagespflegetreff der für sie zuständigen Fachberatungsstelle teilnehmen.
- Die Vertretung kann entweder in den Räumen der Kindertagespflegeperson oder der Vertretungskraft stattfinden.
- Die Betreuung von Verwandten in gerader Linie (z. B. eigene Kinder, Enkel) gem. § 6 Abs. 8 dieser Satzung ist auch im Rahmen der Vertretung keine Kindertagespflege und somit nicht förderfähig.
- Die Vertretungskraft hat die zwischen der zu vertretenden Kindertagespflegeperson und den Eltern vereinbarten Betreuungsstunden als Vertretung anzubieten.
- Die für die Vertretungskraft zuständige Fachberatungsstelle führt jährliche Reflexionsgespräche mit der Vertretungskraft durch.

Bindungsarbeit

- Die Kindertagespflegeperson und ihre Vertretungskraft halten Kontakt und gewährleisten
 - im Falle eines Vertretungsfalles eine geordnete Vertretung,
 - Kontaktmöglichkeit zu den Eltern,
 - Bindungsarbeit mit den Kindern von mind. 1 Std. wöchentlich.
- Für die durchgeführte Bindungsarbeit gewährt der Kreis Segeberg keine Geldleistung.
- Die Bindungsarbeit ist zu dokumentieren. Der Dokumentationsnachweis ist auf Verlangen der zuständigen Fachberatungsstelle oder dem Kreis Segeberg vorzulegen.

Elternarbeit

- Die Kindertagespflegeperson hat zu dokumentieren, wenn Eltern keine Vertretung wünschen.
- Die Kindertagespflegeperson hat in die Betreuungsverträge aufzunehmen, dass Eltern mit dem Vertretungssystem einverstanden sind.
- Sind Eltern mit dem Vertretungssystem nicht einverstanden, ist eine Meldung durch die Kindertagespflegeperson an den Kreis Segeberg erforderlich.
- Eltern sind nicht dazu verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang im Rahmen der Vertretung in Anspruch zu nehmen.
- Geplanter Urlaub der zu vertretenden Kindertagespflegeperson und ihrer Vertretungskraft sind abzustimmen und den Eltern rechtzeitig mitzuteilen.
- Eltern dürfen zu keinen zusätzlichen Kosten (z. B. für die Bindungsarbeit) herangezogen werden.

Geldleistung

Die zu vertretende Kindertagespflegeperson:

- Sie erhält für die vollen Monate, in denen sie eine Vertretungskraft vorhält und diese im Besitz einer gültigen Erlaubnis ist, einen Aufschlag von 0,30 € auf die Sachaufwandspauschale nach § 47 KiTaG SH.

- Findet in der Kindertagespflegestelle eine Vertretung durch eine anerkannte Vertretungskraft oder Kindertagespflegeperson statt, wird die Sachaufwandspauschale entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung nicht von der zu vertretenden Kindertagespflegeperson zurückgefordert.
- Der Kreis Segeberg behält sich vor, den Aufschlag von 0,30 € im Einzelfall zurückzufordern bzw. für die Zukunft einzustellen, wenn sich herausstellt, dass die Vertretung mehrfach oder auf Dauer nicht sichergestellt werden konnte bzw. dies für die Zukunft zu erwarten ist.

Die Vertretungskraft oder vertretende Kindertagespflegeperson:

- Sie erhält für jedes im Rahmen der Vertretung tatsächlich betreute Kind (ganze Vertretungstage) einen Anerkennungsbetrag nach § 46 KiTaG SH. Findet die Vertretung in deren abgenommen Betreuungsräumen statt, erhält sie zusätzlich eine Sachaufwandspauschale nach § 47 KiTaG SH.
- Ausfallzeiten gem. § 9 der Satzung gelten nicht für Vertretungskräfte.
- Ihr werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung erstattet. Als angemessene Aufwendungen werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Kindertagespflegeperson anerkannt (BGW Hamburg).
- Sie hat keinen Anspruch auf hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.
- Die Geldleistung für geleistete Vertretungsstunden ist bis zum 5. des Folgemonats, in dem die Vertretung stattgefunden hat, beim Kreis Segeberg zu beantragen. Der Betreuungsnachweis über die geleisteten Vertretungsstunden ist von der Vertretungskraft und den Eltern zu unterzeichnen. Die Gewährung erfolgt ausschließlich für gemeldete Ausfälle der zu vertretenden Kindertagespflegeperson nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung.
- Eine Vertretungskraft erhält für ihren finanziellen und zeitlichen Aufwand auf Antrag eine einmalige Pauschale in Höhe von 200,00 € nach erteilter Vertretungserlaubnis.